

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1245/1999 DER KOMMISSION**  
vom 16. Juni 1999  
zur Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom  
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-  
rung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
866/1999 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3  
und Artikel 9j,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß  
in Anbetracht des wissenschaftlich-technischen  
Fortschritts neue Zusatzstoffe oder neue Verwen-  
dungszwecke von Zusatzstoffen zugelassen werden  
können.
- (2) Der neue Zusatzstoff „Natrolith-Phonolith“, der zur  
Gruppe der „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und  
Gerinnungsstoffe“ gehört, wurde in einigen  
Mitgliedstaaten eingehend erprobt. Auf der Grund-  
lage der durchgeführten Studien wird dieser neue  
Zusatzstoff zugelassen.
- (3) Der neue Zusatzstoff „Klinoptilolith vulkanischen  
Ursprungs“ der zu der Gruppe „Bindemittel, Fließ-  
hilfsstoffe und Gerinnungsstoffe“ gehört, wurde in  
einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Dieser  
neue Zusatzstoff sollte vorläufig zugelassen werden.
- (4) Eine vorläufige Zulassung neuer Zusatzstoffe oder  
Verwendungszwecke kann gewährt werden, wenn  
der Zusatzstoff entsprechend den Zulassungsbedin-  
gungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die  
Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt  
hat und dem Verbraucher durch Veränderung der  
Merkmale der tierischen Erzeugnisse nicht schadet.  
Darüber hinaus muß der Zusatzstoff in den Futter-  
mitteln überprüft werden können und angesichts

der verfügbaren Ergebnisse Grund zu der Annahme  
bestehen, daß sich seine Beimischung günstig auf  
die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tieri-  
sche Erzeugung auswirkt.

- (5) Die vorläufige Zulassung von „Natrolith-Phono-  
lith“ lief bereits am 21. April 1999 aus. Es ist  
deshalb aus Gründen der rechtlichen Sicherheit  
notwendig, für diese Verordnung Rückwirkung  
vorzusehen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen  
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des  
Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

„Natrolith-Phonolith“, das zur Gruppe der „Bindemittel,  
Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe“ gehört, wird gemäß  
der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen  
gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung als  
Zusatzstoff E 566, in der Tierernährung zugelassen.

*Artikel 2*

„Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs“, das zur Gruppe  
der „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe“  
gehört, kann gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter  
den Bedingungen gemäß Anhang II der vorliegenden  
Verordnung als Zusatzstoff Nr. 3, in der Tierernährung  
zugelassen werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 22. April 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 21.

## ANHANG I

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	mg/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
<b>Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe</b>								
E 566	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischung aus Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihalitig) und Alumohydroxidosilikaten, Natrolith (43-46,5 %) und Feldspat	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	2 500	Alle Futtermittel	Unbegrenzt

## ANHANG II

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	mg/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
<b>Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe</b>								
3	Klinoptilolith	Kalzium-Alumosilikathydrat vulkanischen Ursprungs mit einem Mindestgehalt von 85 % Klinoptilolith und einem Höchstgehalt von 15 % Feldspat, Glimmer und Lehm. Höchstgehalt von Blei: 80 mg/kg	Schweine Kaninchen Geflügel	— — —	— — —	20 000 20 000 20 000	Alle Futtermittel Alle Futtermittel Alle Futtermittel	30.9.1999 30.9.1999 30.9.1999